



Verordnung Spezialfinanzierung Förderprogramm Energiestadt Lyss

Entwurf - Version GR

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E gemeinde@lyss.ch

I www.lyss.ch

Der Gemeinderat Lyss erlässt gestützt auf Art.5 des Reglements Spezialfinanzierung «Förderprogramm Energiestadt Lyss» die folgende

Verordnung Spezialfinanzierung "Förderprogramm Energiestadt Lyss"

Zweck

Art. 1

Diese Verordnung regelt Einzelheiten aus dem Reglement Spezialfinanzierung «Förderprogramm Energiestadt Lyss» und unterstützt die Umsetzung der Massnahmen zur Erreichung des Energiestadt Gold-Labels.

Grundsatz

Art. 2

Mit Beiträgen aus der Spezialfinanzierung können Massnahmen im Sinn von Artikel 3 von Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Anlage unterstützt werden, die zu einer dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs führen, der Produktion erneuerbarer Energie dienen oder positiv auf den Klimaschutz auswirken.

Massnahmen



Art. 3

Es werden Massnahmen aus den folgenden Kategorien unterstützt

- a) Beratung
- b) Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Heiz- und Warmwasser
- c) Energiespeicherung und Ladeinfrastruktur
- d) Gebäude
- e) Pionierprojekte

Die Massnahmen und die detaillierte Gesuchbehandlung werden im Förderprogramm Energiestadt Lyss, vom Gemeinderat, im Detail geregelt.

Form

Art. 4

¹ Gesuche für Beiträge im Sinne von Art. 3 müssen vor Ausführung der Massnahmen an die Gemeinde eingereicht werden.

² Besteht für eine Kategorie/Massnahme ein amtliches Formular, ist dieses für die Gesuchseingabe zu verwenden.

³ Die Gesuche müssen begründet sein und die Aufwendungen belegen, für die ein Beitrag gewünscht wird. Die Gemeinde Lyss kann ergänzende Auskünfte oder Unterlagen einverlangen

⁴ Im Weiteren gelten die Bedingungen des Förderprogrammes Energiestadt Lyss.

Höhe der Beiträge

Art. 5

¹ Die Gemeinde Lyss kann Finanzhilfen leisten

- a) von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen, Energieberatungen und Aktionen oder Kampagnen im Energiebereich
- b) von maximal 20 Prozent der Investitionskosten für die Umsetzung von Massnahmen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz

² Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 400 und 20 000 Franken pro Fördertatbestand.

Entscheid	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeinde entscheidet über Gesuche um Beiträge aus der Spezialfinanzierung von Dritten in Form einer Verfügung. ² Besteht für eine Beitragskategorie ein amtliches Formular, ist dieses für die Gesuchseingabe zu verwenden.</p>
Auflagen	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde kann die Ausrichtung von Beiträgen mit Auflagen verbinden. ² Sie kann insbesondere die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger verpflichten, a) über den Erfolg des Projekts geeignete Erhebungen oder Messungen durchzuführen, darüber der Gemeinde zu berichten oder ihm Einsicht in die Erhebung und Zugang zu den Anlagen einzuräumen, b) der Gemeinde oder Dritten zu Demonstrationszwecken das Recht auf Zutritt zu den Anlagen zu gewähren, c) die Gemeinde das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Projekt und die Ergebnisse zu informieren.</p>
Ausschluss	<p>Art. 8 Keine Beiträge werden ausgerichtet a) für Gebäude und Anlagen des Bundes, des Kantons, von Gemeinden, von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Anstalten des öffentlichen Rechts und von Unternehmen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden, b) für Massnahmen, zu denen das Gesetz verpflichtet,</p>
 Bestehende Förderprogramme	<p>Art. 9 ¹ In der Regel werden für Vorhaben, die bereits im Rahmen eines Förderprogrammes unterstützt werden, keine Förderbeiträge ausgerichtet. ² Besonders wirkungsvolle Massnahmen können ergänzend unterstützt werden. Die Details regelt der Gemeinderat im Förderprogramm.</p>
Behandlung der Gesuche	<p>Art. 10 ¹ Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. ² Sollten vorübergehend die Mittel in der Spezialfinanzierung fehlen wird die Beitragszusage unter Vorbehalt erteilt. Die Auszahlung erfolgt erst bei wieder vorhandenen finanziellen Mitteln aufgrund einer Warteliste.</p>
Rückforderung	<p>Art. 11 ¹ Die zuständige Stelle verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zins, wenn a) der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist, oder b) der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet worden ist, oder c) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat. ² Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszins für Staatssteuern.</p>

Zuständigkeit

Art. 12

¹ Gesuche für Beiträge an Massnahmen im Sinne von Artikel 3 müssen der Abteilung Bau + Planung als zuständige Stelle der Gemeinde Lyss eingereicht werden.

² Die zuständige Stelle erstattet im Rahmen des Controllings zum Produkt 3115 jährlich Bericht.

³ Die zuständige Stelle kann bei Bedarf aussenstehende Fachpersonen beziehen.

Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energiestadt Lyss am 01.07.2022 in Kraft.

Genehmigung

Die Verordnung Spezialfinanzierung Förderprogramm Energiestadt Lyss hat der GR an seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx genehmigt und auf den xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt.



Lyss, xx.xx.xxxx

Gemeinderat Lyss

Stefan Nobs
Gemeindepräsident

Daniel Strub
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Die Genehmigung dieser Verordnung wurde publiziert am xx.xx.xxxx im Anzeiger Aarberg. Innerhalb von 30 Tagen sind keine Eingaben betreffend der Genehmigung und Inkraftsetzung eingegangen.

Lyss, xx.xx.xxxx

Gemeinde Lyss

Silvia Wüthrich
Gemeindeschreiberin Stv.